Hemmelsback

0 AMTSBLATT

M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 14. März 1988

Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für die Jahre 1988 und 1989.

Nr. 51

Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlußfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg am 18. Dezember 1987 erlasse ich nachstehende

Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 1988 und 1989 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1988 und 1989 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

- 1. Allgemeines
- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahl vervielfacht mit der Punktquote ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 18. Dezember 1987.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden. Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der

Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt.

Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinden erbringt.
- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuß, so ist er der von der Kirchengemeinde zu bildenden Ausgleichsrücklage (Betriebsmittelrücklage) oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Die Zweckbindung von Rücklagen aus laufenden Haushaltsmitteln für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung bedarf der Zustimmung des Erzb. Ordinariats, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.
- 2. Berechnung der Punktezahl
- 2.1 Hauptansatz
- 2.11 Eine Kirchengemeinde, die bis zu 500 Mitglieder zählt, erhält 15 Punkte.
- 2.12 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 500 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder

x 3,0

Punkte für alle weiteren Mitglieder

x 2,5

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

- 2.13 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z. B. für die Pfarrverbände, für die Sozialstationen und für die Caritassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekanntgegeben.
- 2.2 Nebenansätze für Gebäude
- Für die Pfarrkirche sowie für Filialkirchen und Kapellen mit allsonntäglichem Gottesdienst erhält eine Kirchengemeinde eine nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen oder Kapellen sich richtende Punktezahl, und zwar:

2.21.1	bis 500 qm	8 Punkte
2.21.2	von 501 qm bis 1.000 qm	10 Punkte
2.21.3	von 1.001 qm bis 1.500 qm	12 Punkte
2.21.4	ab 1.501 qm	14 Punkte

- 2.22 Für Filialkirchen und Kapellen, die nicht unter 2.21 fallen, in denen jedoch wöchentlich mindestens ein Werktagsgottesdienst gehalten wird, werden je 6 Punkte bewilligt.
- 2.23 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

2.23.1	bis zu	100 q	m	8 Punkte
2.23.2	von 101	qm bis 300 q	m _	15 Punkte
2.23.3	von 301	qm bis 500 q	m	20 Punkte
2.23.4	von 501	qm bis 700 q	m	25 Punkte
2.23.5	ab 701	qm		30 Punkte
Maßge	bend ist	hierbei die	Gesamtfläch	e aller als
Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten				
Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Ge-				
bäuder	n befinder	n.		

2.24 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, überwiegend und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienende Gebäude (z. B. Filialkirchen und Kapellen

Anmerkung zu 2.12:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, daß man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. 9.644 aufgerundet auf 9.700 : $100 = 97 \times 2.5$ = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{M \times 2,5}{100} + \frac{2.000 \times 0.5}{100}$$

"M" ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten, Schwesternhaus) 4 Punkte.

Die Punkte werden gewährt für Gebäude, die der Kirchengemeinde oder einer ortskirchlichen Stiftung gehören, von diesen genutzt oder unterhalten werden.

- 2.25 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. ä. zählen nicht als Gebäude. Kirchlichen Zwecken dienende Räume mit einer Innenraumfläche von über 50 qm, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziff. 2.21, 2.22, 2.23 oder 2.24 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mitzuberücksichtigen sind, gelten als selbständig zu bepunktende Einrichtungen (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus). Ziffer 2.23 letzter Satz bleibt hiervon unberührt.
- 2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen
- 2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für jede in einer Kindertagesstätte (Kindergarten / Kindertagheim / Kinderkrippe / Schülerhort) vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person 12 Punkte. Anrechenbar sind für ganztags die Kindertagesstätte

besuchende Kinder höchstens folgende vollbeschäftigte Personen:

bis 18 Kinder 1 19 bis 25 Kindern von 26 bis 35 Kindern von von 36 bis 50 Kindern von 51 bis 60 Kindern 4 75 Kindern 61 bis von 76 bis 85 Kindern 5,5 von 86 bis 100 Kindern 6 von von 101 bis 110 Kindern von 111 bis 125 Kindern 8 von 126 bis 135 Kindern 8,5 von 136 bis 150 Kindern 9

von 151 bis 160 Kindern 10 Kräfte

Betreibt der Träger eine Kinderkrippe, einen Schülerhort, ein Kindertagheim oder unterhält er in einem Regelkindergarten einzelne Gruppen dieser Art, so werden ihm für das Fachpersonal Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Tagheimkinder bemessen werden.

Anrechenbar sind:

9 Tagheimkinder 0,5 bis 10 Tagheimkinder 1 ab ab 20 Tagheimkinder 1,5 40 Tagheimkinder 2 ah ab 60 Tagheimkinder 2,5

80 Tagheimkinder 3 Fachkräfte

Ein Kindertagheim im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die tägliche Öffnungszeit der Einrichtung 8,5 Stunden nicht unterschreitet, wenn tagsüber Gelegenheit zur Bettruhe gegeben ist und Mittagsverpflegung gereicht wird.

Mit dieser Regelung wird die finanzielle Ausstattung der Kindertagesstätten ausreichend sichergestellt. Das Verhältnis Kinderzahl: Erzieher dient lediglich als Berechnungsfaktor für die Schlüsselzuweisung; es gilt nicht als Richtlinie für die personelle Besetzung der Kindertagesstätten.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

- 2.32 Für jede in einer Sozial-, Krankenpflege-, Familienpflege- oder Dorfhelferinnenstation vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 10 Punkte zugeteilt.
- 2.33 Für jede in einer kirchlichen Ehe- und Familienberatungsstelle vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 40 Punkte gewährt.
- 2.34 Teilzeitbeschäftigte Personen werden bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 bis 2.33 entsprechend dem Vergütungsanteil berücksichtigt.
- 2.35 Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal (z. B. Geschäftsführer, Rechner, Hausmeister, Reinemachefrauen), Zivildienstleistende sowie Praktikantinnen, die nicht nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) oder den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) zu bezahlen sind (z. B. Vorpraktikantinnen und BAföG-Empfänger), bleiben bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 bis 2.34 außer Betracht.
- Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, daß sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 bis 2.34 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschußt. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben (z. B. Sozialstationen sowie Dorfhelferinnenstationen), so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt. Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefaßt und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

- 2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen
- 2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für genehmigte und aufgenommene Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Darlehensverpflichtungen erhalten.
- 2.42 Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind oder die bei der Berechnung der Reinerträge aus Grundbesitz gemäß Ziffer 2.6 zu berücksichtigen sind, bleiben hierbei außer Ansatz.
- 2.5 Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

- 2.6 Anrechnung von Einnahmen
- 2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter, Kapitaleinnahmen sowie Reinerträge aus Grundbesitz (z. B. Kompetenzen, Erbbau- und Pachtzinsen sowie Miet- und Walderträge) bis einschließlich 10.000,- DM jährlich werden nicht angerechnet. Der Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge, der über 10.000,- DM hinausgeht, wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktequote teilbaren Betrag abgerundet.
- 2.62 Von der Anrechnung ausgenommen sind Erträge aus außerordentlichen Holzhieben, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3
- 2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kultaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.
- 2.64 Bei der Ermittlung der Reinerträge aus Grundbesitz sind neben den tatsächlichen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch die beim Lohnsteuerabzug zu versteuernden Mietwerte für die Überlassung von Wohnraum an kirchliche Bedienstete als Einnahmen zu berücksichtigen. Die Reinerträge aus bebautem Grundbesitz sind mit mindestens 50 v. H. der Bruttoeinnahmen aus bebautem Grundbesitz (einschl. der dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Mietwert) anzusetzen.

- 2.65 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 1988 und 1989 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge des Haushaltsjahres 1986 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 1988 und 1989 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.
- 3. Ausgleichstock
- 3.1 Einer Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.4 und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrags ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock gewährt werden.
- 3.2 Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.
- 4. Stichtag, Berichtigungen und Rundungen
- 4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraums maßgebend.
- 4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 1988 und 1989 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.
- 4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.
- 4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3 ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.
- 4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte nach Ziffer 2.34, 2.36 und 4.2 Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.
- 5. Bekanntgabe, Teilzahlungen
- 5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 1988 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.
- 5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzah-

lungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1988 für die Jahre 1988 und 1989 in Kraft.

Freiburg, den 2. März 1988



Nr. 52

Ord. 2. 3. 88

Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für die Jahre 1988 und 1989

Genehmigung der Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1988 und 1989

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und die Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1988 und 1989 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock oder Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden.

Ortskirchensteuerbeschlüsse des Inhalts, für die Jahre 1988 und 1989 Kirchensteuer aus Grundsteuermeßbeträgen zu erheben, bedürfen der Genehmigung des Erzb. Ordinariats.

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1988 und 1989 (Haushaltsrichtlinien 1988 und 1989)

I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz – KiStG vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 18. Dezember 1987 beschlossen, das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in den Jahren 1988 und 1989 in der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- a) 35 v. H. als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1988 und 1989 unter Berücksichtigung einer Punktquote von jährlich 708,- DM berechnet werden.
- b) 10 v. H. als Ausgleichstockszuweisungen für hilfsbedürftige Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 1988 und 1989 wiederum monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der regulären Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekanntgegeben. Die Jahresbeträge der Schlüsselzuweisungen sind bei der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen.

Die Prüfung, ob und in welchem Umfang zusätzliche Schlüsselzuweisungen für aufgenommene Darlehen nach Ziffer 2.4 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung bewilligt werden können, erfolgt bei der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans.

Bei Gesamtkirchengemeinden werden die Schlüsselzuweisungen nicht an die einzelnen Kirchengemeinden, sondern an die Gesamtkirchengemeinden geleistet. Den angeschlossenen Kirchengemeinden wird jedoch empfohlen, die Gestaltung der Ausgaben im Haushaltsplan nach den ihnen zuzuordnenden Punkten auszurichten.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den darauf entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

II. Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

III. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 1988 und 1989 kein Kirchgeld erhoben.

IV. Zuständigkeit des Pfarrgemeinderats und des Stiftungsrats

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne beruht auf § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO.

Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, pastorale Richtlinien für die Haushalts-, Finanz- und Vermögensverwaltung der Pfarrgemeinde aufzustellen.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraumes erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Kirchengemeindehaushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw., sofern die Kirchengemeinde einer Verrechnungsstelle nicht angeschlossen ist, der Hilfe des Kirchengemeinderechners.

Die Beschlußfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung und der Pfarrgemeinderatssatzung dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das "Budgetrecht". Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes bekanntzumachen, der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme aufzulegen. Sofern der Haushaltsplan nicht nach Maßgabe der vom Erzb. Ordinariat getroffenen Regelungen als genehmigt gilt, ist vorher die Genehmigung des Erzb. Ordinariats einzuholen.

V. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1988 und 1989

In den Jahren 1988 und 1989 wird die Steuerreform fortgesetzt werden, und zwar nicht nur durch das Inkrafttreten der 2. Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/88, sondern auch infolge des Steuersenkungs-Erweiterungsgesetzes 1988, das Steuersenkungen, die ursprünglich erst für das Jahr 1990 geplant waren, nach 1988 vorzieht. Diese Steuersenkungsmaßnahmen führen bei der Einkommen- und Lohnsteuer auf der Bundesebene zu Einnahmeminderungen von insgesamt 11 Milliarden DM im Jahre 1988 und von 14,8 Milliarden DM im Jahre 1989. Hieraus folgt ein entsprechender Rückgang der Kirchensteuer, den wir für das Erzbistum auf der Grundlage der für das Land Baden-Württemberg mitgeteilten Zahlen auf rd. 28 Mio DM im Jahr 1988 und rd. 38 Mio DM im Jahr 1989 geschätzt haben. Unter gleichzeitiger Zugrundelegung einer Kirchensteuersteigerung von jährlich 3 % ergibt sich für das Jahr 1988 eine Steuererwartung von netto 444.200.000 DM und für das Jahr 1989 von netto 446.600.000 DM. Hieraus errechnet sich der den Kirchengemeinden zustehende Anteil am Gesamtsteueraufkommen.

Auf dieser Grundlage war die Festsetzung der Punktquote auf je DM 708,- DM für 1988 und 1989 möglich.

Zum 01. Januar 1990 wird der abschließende Teil der Steuerreform in Kraft treten. Er wird die Einkommen- und Lohnsteuer als Maßstabssteuer für die Kirchensteuer um weitere ca. 29,4 Milliarden DM mindern. Für die Kirchensteuer der katholischen und der evangelischen Kirchen wird hieraus ein Gesamtminderungsbetrag auf Bundesebene von 1,65 bis 1,8 Milliarden DM abgeleitet. Daraus würde sich für unser Erzbistum ein Minderungsbetrag von

ca. 50 bis 60 Mio DM ergeben, der von dem für 1990 auf der Grundlage von 1989 fortgeschriebenen Kirchensteueraufkommen abzuziehen wäre.

Welche konkrete Einnahmeminderung sich für unser Erzbistum danach ergeben wird, läßt sich gegenwärtig noch nicht sicher sagen. In jedem Fall wird es sich aber um einen Betrag handeln, der für die Gestaltung der kommenden Haushalte ganz neue Fragen aufwerfen wird. Ohne einzelne grundlegende Neuorientierungen wird es dabei jedenfalls nicht abgehen können. Die Leitlinie für alle künftigen Überlegungen wird die Verpflichtung sein müssen, der kirchlichen Arbeit auch in Zukunft Spielräume für das Aufgreifen neuer Aufgaben zu gewährleisten. Es wird nicht leicht sein, bei den deutlich geminderten Einnahmen dieser Verpflichtung zu entsprechen. Es ist daher unser aller Aufgabe, uns schon jetzt auf die künftige Situation vorzubereiten und darüber nachzudenken, wo die wesentlichen, wirklich unabdingbaren Felder kirchlicher Arbeit liegen. Zugleich wird schon jetzt jede Ausgabe kritisch daraufhin zu prüfen sein, ob sie wirklich erforderlich ist und ob durch diese Ausgabe nicht Belastungen für die Zukunft geschaffen werden, die nicht mehr zu verkraften sind.

1. Allgemeine Hinweise

Die Kirchengemeinden haben für den ab 1. Januar 1988 beginnenden Haushaltszeitraum, der die Jahre 1988 und 1989 umfaßt, nach Maßgabe dieser Richtlinien die Haushaltspläne aufzustellen und über die Feststellung des Haushaltsplans zu beschließen (Haushaltsbeschluß).

Die Aufstellung von Haushaltsplänen für Kindertagesstätten (Kindergärten, Kindertagheime, Kinderkrippen, Schülerhorte) ist für alle Kirchengemeinden verbindlich, die in ihrem Haushaltsplan (Einzelplan 4) Ausgaben (Zuschüsse) zum Betrieb der Kindertagesstätten ausweisen. Dies gilt auch für die sonstigen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen). Für diese Einrichtungen sind eigene Haushaltspläne aufzustellen. Gestellungsleistungen für aktive Ordensschwestern, die in einer dieser Einrichtungen tätig sind, werden in den Sonderhaushalten veranschlagt.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in zweifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist eine Fertigung für den Stiftungsrat und eine weitere Fertigung für das Erzb. Ordinariat bestimmt.

Zuschußbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist. In der Regel muß in diesen Fällen eine angemessene Eigenbeteiligung verlangt werden, die hier eingestellt wird.

Bei dringlichen Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen müssen die Stiftungsräte dafür sorgen, daß sowohl die Schuldendienstverpflichtungen als auch die sachlichen und personellen Folgekosten von den Kirchengemeinden finanziell getragen werden können. Deshalb appellieren wir an die Kirchengemeinden, ihre Haushaltspläne so aufzustellen, daß sie möglichst mit der regulären Schlüsselzuweisung auskommen.

Wir verweisen anerkennend auf Kirchengemeinden, die bei den Sachkosten insgesamt, besonders im Energiebereich, einsparen, durch eine Stärkung des ehrenamtlichen Einsatzes weitere Personalkosten vermeiden und gleichzeitig über beachtliche Spenden den ortskirchlichen Haushaltsplan entlasten.

2. Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck müssen alle Einnahmequellen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Die früher für den Kirchenfonds geführte Rechnung wurde ab 1976 mit der Kirchengemeinderechnung vereinigt (Amtsblatt 1975 S. 419).

Es wird immer wieder festgestellt, daß noch Nebenkassen bei Kirchengemeinden geführt werden. Alle örtlich aufgebrachten Mittel gehören jedoch in die Kirchengemeinderechnung. Wir empfehlen, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen mit der jeweiligen Zweckbindung in die Kirchengemeinderechnung einzubringen und bei der Pfarrpfründekasse zinsgünstig anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt die Pfarrpfründekasse in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluß der Zinsbeträge eingeschränkt werden.

Der "Klingelbeutelrechnung" kommt keine Bedeutung mehr zu. Sie soll – soweit nicht bereits geschehen – ganz in die Kirchengemeinderechnung integriert werden. Dies führt neben einer Vervollständigung der Kirchengemeinderechnung zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Pfarrvorstandes bzw. des Pfarrbüros. Einnahmen und Ausgaben für besondere caritative Zwecke können über das Kollektenbuch abgewickelt werden.

3. Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punktemitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) Für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle,
- b) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden beide Fertigungen den zuständigen Stiftungsräten bzw. den Gesamtstiftungsräten.

4. Haushaltsplanvordrucke

Zur Aufstellung der Haushaltspläne stehen Formulare zur Verfügung. Diese werden vom Erzb. Ordinariat den Kirchengemeinden bereitgestellt. Bei den einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden erfolgt der Ausdruck des Haushaltsplans maschinell über die EDV-Anlage. Die nicht angeschlossenen Kirchengemeinden erhalten die Haushaltsplanvordrucke zusammen mit der Punktemitteilung zu Beginn des Jahres 1988.

Es stehen folgende Vordrucke zur Verfügung:

- Nr. 1 Kirchengemeinde-Haushaltsplan (Titelbogen mit Vorbemerkungen)
- Nr. 2 Darstellung der Betriebsmittel und Rücklagen/Stellenplan der Kirchengemeinde
- Nr. 3 Anlage zum Haushaltsplan (Erläuterungen)
- Nr. 4 Kirchengemeinde-Haushaltsplan
- Nr. 5 Kindergarten-Haushaltsplan (Titelbogen mit Stellenplan)
- Nr. 6 Anlage zum Kindergarten-Haushaltsplan (Erläuterungen)
- Nr. 7 Kindergarten-Haushaltsplan
- Nr. 8 Öffentliche Bekanntmachung in den Kirchengemeinden
- Nr. 9 Öffentliche Bekanntmachung in den Gesamtkirchengemeinden

Für die Rechnungsführung stehen denjenigen Kirchengemeinden, die nicht einer Verrechnungsstelle angeschlossen sind, folgende Kassenbuchvordrucke zur Verfügung, die von Abt. VIII/3 des Erzb. Ordinariats geliefert werden:

- Nr. 11 Kassenbuch der Kirchengemeinde (Titelbogen)
- Nr. 12 Kassenbuch der Kirchengemeinde (Einlagebogen)

5. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Für den Haushaltszeitraum 1988 und 1989 wurde die Punktquote der Schlüsselzuweisung auf 708,— DM jährlich erhöht. Dadurch werden die Kirchengemeinden finanziell so ausgestattet, daß sie die Aufgaben des ordentlichen Haushalts bei sparsamer Wirtschaftsführung aus eigener Kraft erfüllen können. Beim Haushaltsvollzug ist darauf zu achten, daß die Planansätze eingehalten werden. Ausgaben dürfen nur ausgewiesen werden, soweit Mittel für sie im Haushaltsplan vorhanden sind oder ihre Finanzierung durch örtliche Mittel sichergestellt ist.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage der ordnungsgemäßen Verwaltung ist der genehmigte Haushaltsplan.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, wenn sie den Betrag von 1000,– DM übersteigen, der Zustimmung des Stiftungsrates. Für Ausgaben und Verpflichtungen von über 5000,– DM ist die Genehmigung des Erzb. Ordinariats erforderlich (vgl. § 7 und 10 Ziffer 8 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. 12. 1958, Amtsblatt S. 335).

Bei den Personalkosten für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter können für zu erwartende Gehaltserhöhungen jährlich bis zu 3,5 % veranschlagt werden. Personalkosten für hauptberufliche bzw. versicherungspflichtige Mitarbeiter dürfen im Haushaltsplan nur dann veranschlagt werden, wenn der Arbeitsvertrag zuvor vom Erzb. Ordinariat genehmigt wurde. Eine Genehmigung ist auch erforderlich für die Umwandlung eines nebenberuflichen in ein hauptberufliches Arbeitsverhältnis und bei vermehrter dienstlicher Inanspruchnahme einer vorhandenen hauptberuflichen Kraft.

6. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzb. Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzb. Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in der Anlage Nr. 3 zu erläutern. Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzb. Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der beiden Vorjahre abhängig gemacht (vgl. Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

Die "Öffentliche Bekanntmachung" mit der Beurkundung und der festgestellte Haushaltsplan sind jeweils in einfacher Fertigung dem Erzb. Ordinariat vorzulegen.

Als Termin für die Vorlage des Haushaltsplans 1988 und 1989 an das Erzb. Ordinariat Freiburg wird der 30. Juni 1988 festgesetzt. Anträge auf Zuwendungen aus dem Ausgleichstock können nur bis zum 31. 12. 1988 berücksichtigt werden.

VI. Richtlinien zur Darstellung der Haushaltsplanansätze

1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Um die Ansprüche der Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den Erhebungsbogen auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen zu können, ist es erforderlich, daß die kirchlichen Gebäude (z. B. Pfarrkirche, Filialkirchen, Kapellen, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Pfarrheim, Jugendheim und Kindergarten) in den "Vorbemerkungen" zum Haushaltsplan vollständig und mit der Straßenbezeichnung aufgeführt werden. Auch die Baupflicht zu den einzelnen Gebäuden ist anzugeben.
- c) Für die im Stellenplan der Kirchengemeinde (Vordruck Nr. 2) aufzuführenden Beschäftigten sind die Daten der

Genehmigung des Arbeitsvertrages zu vermerken. Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen:

- Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der Fassung vom 6. 4. 1984 (Amtsblatt 1984, S. 249, mit Änderungen im Amtsblatt 1985, S. 120, Amtsblatt 1986, S. 551, Amtsblatt 1987, S. 125),
- Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern – NVO – (Amtsblatt 1987, S. 159),
- 3) Abschluß von Arbeitsverträgen durch die Kirchengemeinden (Amtsblatt 1981, S. 71).
- d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses für 1986 und 1987 in den Vorbemerkungen bzw. bei maschinellem Ausdruck des Rechnungsergebnisses im Anhang zum Haushaltsplan anzugeben.

Überschüsse aus Vorjahren können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Bei Kirchengemeinden, die zum Vollzug des Haushaltsplanes Zuwendungen aus dem Ausgleichstock benötigen, bedarf die Zweckbindung von Rücklagen der Zustimmung des Erzb. Ordinariats. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsplanbearbeitung eine Aussage gemacht.

Allg. Rücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen der vom Pfarrgemeinderat verfügten Bestimmung.

2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 9319 Bauaufwand

Unter dem Bauaufwand (Gruppierungsziffern 6110 bzw. 9600) sind zu veranschlagen alle Bauausgaben für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig sind.

Die Finanzierung größerer Bauvorhaben ist auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel darzustellen. Wir verweisen auf die Verpflichtung, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 31. Dezember 1958 (Amtsblatt S. 337) und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzb. Ordinariats einzuholen ist.

HHSt. 0170

Vermietung von Pfarrhäusern

Für die Vermietung von Pfarrhäusern ist nach den Richtlinien vom 15. 4. 1987 Nr. VIII-15162 zu verfahren.

HHSt. 0170.1862

Erstattung der Heizkostenpauschale für das Pfarrhaus

Nachdem bei den Mietwerten der Pfarrhäuser aus steuerlichen Gründen die Einteilung in drei Größenklassen notwendig wurde, mußte auch bei der Heizkostenpauschale ab 1986 eine entsprechende Differenzierung erfolgen. Die für den einzelnen Geistlichen ermittelte Größe der Wohnung wurde vom Erzb. Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. den Verrechnungsstellen zur Erhebung der Heizkostenpauschale mitgeteilt.

Entsprechend der Einstufung des Mietwertes der Pfarrwohnung gelten hier ab 1988 folgende jährliche Pauschalbeträge für Heizung und Warmwasserversorgung:

Größen- Wohn- für + Warmwasser- insgesa klasse fläche Heizung versorgung	mt
A bis 90 qm 1.260,- DM + 540,- DM = 1.800,	
B 91 – 135 qm 1.440,– DM + 540,– DM = 1.980, C ber 135 qm 1.740,– DM + 540,– DM = 2.280,	

Mit der Bezahlung der Heizkostenpauschale sind sowohl die Energiekosten als auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebes (Wartung, Immissionsmessung und Schornsteinreinigung) abgegolten.

Trotz der derzeit niedrigen Heizölpreise bitten wir die Kirchengemeinden auch im Interesse des Umweltschutzes um einen sparsamen Energieverbrauch.

Eine Anpassung dieser Heizkostenpauschalen ab 1. 1. 1990 bei einer wesentlichen Änderung der Energiekosten (Heizölpreise) bleibt vorbehalten.

Die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung sind unter HHSt. 0170.6240 zu veranschlagen.

HHSt. 0170.1892 Telefonersatz

Die Geistlichen sind verpflichtet, der Kirchengemeinde Rückersatz für Privatgespräche zu leisten. Hierbei ist auch die Grundgebühr entsprechend zu berücksichtigen. Der Rückersatz je Gesprächseinheit wird daher auf 0,25 DM festgesetzt. Es ist jedoch eine Mindestpauschale von monatlich 15,– DM (jährlich 180,– DM) je Geistlichen an die Kirchengemeinde zu leisten.

HHSt. 0170.5661 Pfarrgemeinderat

Unter 0170.5661 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchenge	höchstens	
bis zu	1.000 Katholiken	400,- DM
mit 1.001 bis	3.000 Katholiken	800,- DM
mit über	3.000 Katholiken	1.200,- DM

Die vorstehenden Beträge dienen auch als Auslagenersatz an die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden.

HHSt. 0170.6230 Kosten des Pfarrhauses

Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus gehen zu Lasten des Pfarrers. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Erzb. Ordinariats.

Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z. B. nach der Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushaltsplan (2160) veranschlagt werden.

HHSt. 1470.7462 Pfarrverbandsumlage

Werden Umlagen für einen Pfarrverband erhoben, so hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlußfassung im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplans anzuschließen.

Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzb. Ordinariat genehmigt sind.

HHSt. 1700.0315

Vergütung für die Ferienvertretung

Alle Kirchengemeinden mit einem eigenen selbständigen Geistlichen erhalten zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 400,– DM aus der Bistumskasse. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan unter 1700.0315 zu veranschlagen. Höhere Aufwendungen gehen zu Lasten der Kirchengemeinde. (Wegen der steuerlichen Behandlung der Vergütungen für die Ferienvertretung wird auf den Runderlaß des Erzb. Ordinariats vom 29. 7. 1985 Nr. VIII-21007 verwiesen.)

Vergütungen für die Ferienvertretung in mitverwalteten Pfarreien werden aus der Bistumskasse ersetzt.

HHSt. 1700.5211/12 Fahrtkosten

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt für die über die Kirchengemeinde abzurechnende Wegstreckenentschädigung folgendes:

- 1. Wegstreckenentschädigung der hauptamtlichen Geistlichen (Amtsblatt 1985 S. 135):
 - a) Für die Benutzung eines zum Dienstreiseverkehr zugelassenen privateigenen Kraftfahrzeugs innerhalb des jeweiligen Dienstbezirks 0,42 DM je Kilometer. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 0,39 DM je Kilome-

ter, wenn eine Garage oder sonstige Unterstellmöglichkeit kirchlicherseits unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Der Dienstbezirk umfaßt die Pfarrei und den Pfarrverband. Bezüglich der Dienstfahrten für mitverwaltete Pfarreien gilt nachstehende Ziffer 5.

- Für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbezirks 0,30
 DM je Kilometer (vgl. Bekanntmachung, Amtsblatt 1985 S. 135).
- Die Erstattung von Reisekosten für Dienstfahrten der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter (Laien) ist in der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. 8. 1984 geregelt (Amtsblatt 1984 S. 297 und 1985 S. 122).
- Für Fahrten der neben- und ehrenamtlich tätigen Geistlichen und Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können auf Antrag 0,30 DM je Kilometer erstattet werden (vgl. Amtsblatt 1985 S. 135).
- 4. Nach § 18 Landesreisekostengesetz kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, daß die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuchs ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, daß für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütung führen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstfahrten für die Pfarrei getrennt nach Fahrten innerhalb und außerhalb des Dienstbezirks unter Angabe des Zwecks der Dienstfahrt und des Tachometerstandes eingetragen sein.
- 5. Dienstfahrten für mitverwaltete Pfarreien oder Religionsunterricht in fremden Pfarreien oder für überpfarrliche Aufgaben werden auf Antrag quartalsweise direkt aus der Bistumskasse vergütet.
 Solche Ausgaben dürfen daher weder im Haushalt der Kirchengemeinde veranschlagt noch über die Kirchengemeinderechnung abgewickelt werden (s. Amtsblatt 1965 S. 858 und 899).
- 6. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9

Abs. 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

Wegen Ausnahmeregelung für Kirchenmusiker vgl. Ausführungen zur HHSt. 1880.

HHSt. 1861/1862 Mesnervergütung

Die Mesnerdienstbezüge richten sich nach der Dienstund Vergütungsordnung für Mesner vom 18. 11. 1974 (Amtsblatt 1974 S. 175) und nach der geänderten Fassung vom 8. 11. 1983 (vgl. Amtsblatt 1983 S. 157).

HHSt. 1861 ff.

Versicherungen (vgl. Amtsblatt 1984 S. 219)

HHSt. 1880 Kirchenmusik

Die Dienst- und Vergütungsordnung der Kirchenmusiker der Erzdiözese Freiburg vom 3. 3. 1978 (Amtsblatt S. 317) und die geänderte Fassung vom 15. 12. 1987 (vgl. Amtsblatt 1988 S. 219) sind hier anzuwenden.

Fahrtkosten der Kirchenmusiker

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen (s. Amtsblatt 1984 S. 220 Abschn. 6) kann einem nebenberuflichen Kirchenmusiker (Organist und / oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Probenraum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,36 DM je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen ist der Zuschuß auf maximal 15 DM begrenzt.

Hinsichtlich der Werbungskosten (Betriebsausgaben) wird auf den Erlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg v. 13. 1. 1982 (abgedruckt im Amtsblatt 1984 S. 220/221) hingewiesen.

HHSt. 2190

Ausgaben für Jugend- und Erwachsenenseelsorge

Aufwendungen für die Jugend-, Erwachsenen-, Familien- und Altenseelsorge können mit den jeweils ungedeckten Beträgen aus diesen Bereichen veranschlagt werden. Bei zuschußbedürftigen Haushaltsplänen gelten folgende Höchstsätze:

HHSt. 2190.5614 für die Jugendseelsorge jährlich bis zu 1.500,– DM zuzüglich –,10 DM je Katholik und Jahr

HHSt. 2190.5615 für die Erwachsenenseelsorge jährlich bis zu 1.200,– DM zuzüglich –,10 DM je Katholik und Jahr HHSt. 2190.5616 für die Familienseelsorge jährlich bis zu 600,– DM zuzüglich –,10 DM je Katholik und Jahr

HHSt. 2190.5617 für die Altenseelsorge jährlich bis zu 600,– DM zuzüglich –,10 DM je Katholik und Jahr

Voraussetzung für die Veranschlagung von Aufwendungen ist der Nachweis entsprechender Aktivitäten.

HHSt. 4200.7451

Zuweisung an den Kreiscaritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadtund Landkreisen zu sichern, soll nach der Bekanntmachung des Erzb. Ordinariats vom 26. November 1981 (Amtsblatt S. 192) von jeder Pfarrei ein Beitrag von jährlich –,60 DM für jedes Pfarreimitglied an das Stadt- bzw. Kreis-Caritassekretariat abgeführt werden.

HHSt. 4200.0350, 4200.7454 und 7455 Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen

Die Pflegekräfte in einer Sozial-, Dorfhelferinnen- oder örtlichen Krankenstation werden mit jährlich 10 Punkten bei der Grundausstattung der Kirchengemeinden berücksichtigt. Da diese Einrichtungen in der Regel von mehreren Kirchengemeinden oder sonstigen Rechtspersonen gemeinsam betrieben werden, erhalten die beteiligten Kirchengemeinden vom Gesamtanspruch an Punkten, der sich nach der Zahl der Pflegekräfte in der Sozial-, Dorfhelferinnenoder Krankenstation bemißt, einen Anteil nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der einzelnen Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen. Staatliche und kommunale Zuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Summe der Kostenbeiträge außer Ansatz.

Unter der HHSt. 4200.0350 ist der Finanzierungsbeitrag des Fördervereins für die Sozial-, Dorfhelferinnen- oder Krankenstationen auszuweisen. Zur Bestreitung der Umlagen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen stehen den Kirchengemeinden die anteiligen Schlüsselzuweisungen (siehe Punktemitteilung Ziffer 32) zur Verfügung. In den Gesamtkirchengemeinden erfolgt die Zuordnung dieser Punkte den angeschlossenen Einzelkirchengemeinden, damit diese ihre Defizitberechnung selbst prüfen und gegebenenfalls korrigieren können. Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschußbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen nicht gewährt. Es muß daher erreicht werden, daß für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das

von den Fördervereinen aufgebrachte Beitragsaufkommen soll daher in allen Fällen über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden, damit bei den üblichen Nachprüfungen die Leistungen der Fördervereine als Beiträge der jeweiligen Kirchengemeinde deutlich werden.

HHSt. 4460 Kindertagesstätten

1. Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten:

Als angemessener und zumutbarer Elternbeitrag wird für das Erstkind im Kindergarten ein Mindestbetrag von 60,– DM monatlich festgesetzt, der in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten ist.

Dies gilt auch für die Zeit der Ferien, einer kürzeren Krankheit des Kindes oder einer vorübergehenden kurzfristigen Schließung des Kindergartens infolge höherer Gewalt. Diese Regelung ist notwendig, da die Personal- und Sachkosten für das ganze Jahr hindurch anfallen.

Kindergartenträger können auch mehr als 60,– DM monatlich pro Erstkind im Kindergarten verlangen, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Kirchengemeinden, die einen Betriebsvertrag mit der politischen Gemeinde abgeschlossen haben, müssen sachdienlicherweise das Einvernehmen mit ihr herbeiführen und den Elternbeirat anhören.

Der Elternbeitrag für das Zweitkind wird auf mindestens 35,– DM festgesetzt. Für das den Kindergarten besuchende Drittkind kann ein Elternbeitrag entfallen.

Beim Betrieb von Kindertagheimen mit erweiterten Öffnungszeiten, in denen den Kindern Verpflegung gereicht und tagsüber Gelegenheit zur Bettruhe angeboten wird, sind sowohl für die Personalkosten der zusätzlich tätigen Mitarbeiter wie auch für Natural- und Sachleistungen gesonderte Kostenberechnungen anzustellen. Die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen gegenüber dem Regelkindergarten sind kostendeckend auf die Elternbeiträge der Tagheimkinder umzulegen. Eine Ermäßigung der Elternbeiträge wäre nur dann und in dem Umfang möglich, als sich z. B. die Kommune mit einer zusätzlichen Leistung beteiligt.

Zur Finanzierung der Mehrkosten für das zusätzliche Fachpersonal in Kindertagheimen werden den Kirchengemeinden gem. Ziffer 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zusätzliche Personalpunkte gewährt. Mit diesen Schlüsselzuweisungen und mit den üblichen Landes- und Gemeindezuschüssen muß auch für die Tagheime eine ausgeglichene Betriebsrechnung erreicht werden.

Den Trägern von Kindertagheimen wird empfohlen, die Elternbeiträge aufgrund der jeweiligen örtlichen Kostenstruktur zu überprüfen und angemessen anzuheben.

Eine ungenügende Kindergartenfinanzierung kann insbesondere bei zuschußbedürftigen Kirchengemeinden nicht mehr hingenommen werden. Eine Kindergartenfinanzierung wird dann als ungenügend angesehen, wenn der auf die Kirchengemeinde entfallende Fehlbetrag der Betriebsrechnung die aus den Personal- und Gebäudepunkten gewährte Schlüsselzuweisung gem. Ziffer 2.24 und 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung übersteigt. Solche Fehlbeträge können nicht mehr zu Lasten des Ausgleichstocks übernommen werden. Wir bitten daher die Stiftungsräte derjenigen Kirchengemeinden, deren Kindergartenabrechnungen Fehlbeträge ausweisen, zu prüfen, ob alle Einnahmequellen ausgeschöpft sind. Hierzu gehört auch eine Beteiligung der politischen Gemeinde mit 66 2/3 % an den durch die Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten. Diese Regelung, über die 1980 zwischen den Kirchen und dem Gemeindetag Baden-Württemberg Einigung erzielt wurde, hat der Gemeindetag den bürgerlichen Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Einen Hinweis auf den Abschluß entsprechender neuer Betriebskostenverträge hat das Erzb. Ordinariat bereits im Erlaß Nr. 109 vom 14. 7. 1980 (Amtsblatt 1980 S. 430) gegeben. Soweit neue Zuschußvereinbarungen mit den politischen Gemeinden für 1988 nicht mehr wirksam gemacht werden können, müssen die Kirchengemeinden zum Ausgleich des Haushaltsplans zusätzliche Eigenmittel aufbringen.

Die Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Kindergarten sind unter der HHSt. 4460.5670 zu veranschlagen.

Hier gelten die Richtlinien zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten (Amtsblatt 1979 S. 187).

2. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige:

Ab 1. Januar 1988 wurden die Gestellungsleistungen für Ordensschwestern neu festgesetzt. Nach der Bekanntmachung vom 1. 10. 1987 (Amtsblatt S. 173) gelten bis auf weiteres je Ordensschwester und Monat folgende Sätze:

Mutterhausabgabe	1.271,- DM
Sozialbeitrag (12 %)	152,– DM
Verfügungsgeld (10 %)	127,– DM
zusammen	1.550,- DM
zuzügl. Verpflegungsgeld für Schwestern	
auf Stationen, in denen sie sich selbst ver-	
pflegen, im Regelfall	300,- DM
zusammen also	1.850,- DM
Zusanimien aiso	I.O.O.,— DIVI

Für jede Schwester ist im Monat Dezember ein weiterer Betrag in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe, das sind 1.271,- DM, an das jeweilige Mutterhaus zu entrichten.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf hinzuwirken, daß die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag von 300,– DM monatlich leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

Amtsblatt

Nr. 10 · 14. März 1988

der Erzdiözese Freiburg

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188–1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 50,– DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

> Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden. Nr. 10 · 14. März 1988

HHSt. 9100.0311

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1988 und 1989 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

HHSt. 9300

Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Wertverbesserungen an Mietwohnungen infolge durchgeführter Instandsetzungs- und Erweiterungsmaßnahmen die Miete so angehoben wird, daß die Wirtschaftlichkeit der Wohnungen gewährleistet ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkswohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwerts vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann der Haus- und Grundbesitzerverein über eine angemessene Miete Auskunft geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Nebenkosten (Müll-, Kanal-, Wasser-, Stromgebühren, Heizungskosten) sind unter der Haushaltsstelle 9319.1861 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

HHSt. 9320 Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind im vollen Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können über Einzelplan 9400.9180 dieser zugeführt werden.

HHSt. 9400.3120 und 3180 Entnahme von Rücklagen

Entnahmen aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im laufenden Rechnungszeitraum bzw. zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben benötigt werden, sind hier darzustellen.

HHSt. 9400.9120 Bildung von Rücklagen

Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gem. Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Bei verschuldeten Kirchengemeinden empfehlen wir, Überschüsse zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden.

Kirchengemeinden dürfen aus Haushaltsmitteln der Jahre, für die sie Zuschüsse aus dem Ausgleichstock zum Vollzug ihres Haushaltsplans erhalten haben, keine zweckgebundenen Rücklagen bilden; die Bildung von Sonderrücklagen aus zweckgebundenen Sammlungen und Spenden bleibt davon unberührt.

HHSt. 9800

Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschn. V Ziffer 2).

Ein Jahresansatz von 6,– DM je Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben notwendig sind.

HHSt. 9850

Schuldendienste

Gemäß Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, zusätzliche Schlüsselzuweisungen bis zur Hälfte der Darlehensverpflichtungen erhalten. Die zweite Hälfte des Schuldendienstes muß in aller Regel von der Kirchengemeinde örtlich aufgebracht werden.

Der Anspruch auf die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen wird im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde geprüft und festgelegt.